

GESCHÄFTSSTELLE STRALSUND

Hansestadt Stralsund
Mitglieder der Bürgerschaft
Oberbürgermeister
Fraktionen
Ausschüsse

per E-Mail

Präsident der Bürgerschaft	
Eing.-Datum: 14.09.2022	Nr. 087245
Anspruchspartner Jens Rademacher	
☒ Kopie vom Präs. an: 03. IV A, WIG-A & K.	
☒ Kenntnisnahme und Verbleib	☐ Stellungnahme
☐ Erledigung/Beantwortung in Zuständigkeit der Dezernate	
☐ Kopie Antwortschreiben an Präs.	
☐ Rücksprache Termin:	☐ Ablage

T. 0381 338 830
F. 0381 338 809

www.ihk.de/rostock

Datum 12.09.2022

Ihr Zeichen

JK
14.9.

**Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund (Übernachtungssteuersatzung)
Beschlussvorlage Nr.: 0057/2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der kürzlich von der Bürgerschaft gefasste Beschluss, in der Hansestadt Stralsund eine sog. Übernachtungssteuer einzuführen, hat angesichts der augenblicklichen Wirtschaftslage und der drohenden Energiemangellage bei unseren Mitgliedern und insbesondere im Beherbergungsgewerbe für großes Unverständnis gesorgt.

Wir erlauben uns daher, zur Einführung einer sog. Übernachtungssteuer generell sowie zu dem inzwischen vorgelegten Entwurf einer Übernachtungssteuersatzung wie folgt eine Stellungnahme abzugeben:

Gestützt auf die Beschlüsse ihrer Vollversammlung lehnt die IHK zu Rostock die Einführung von Übernachtungssteuern grundsätzlich ab.

• **Die Übernachtungssteuer ist dem Beherbergungsgewerbe wirtschaftlich nicht zuzumuten**

Dem örtlichen Beherbergungsgewerbe ist diese neue Steuer wirtschaftlich nicht zuzumuten.

- o Hotels und Pensionen waren in den letzten 2 Jahren monatelang durch die pandemiebedingten Schließungen besonders betroffen. Die finanziellen Verluste sind durch staatliche Hilfen nur teilweise ausgeglichen worden.
- o Wirtschaftlicher Träger der Steuer soll zwar der Gast sein, die Leistung wird jedoch teurer und damit in der Tendenz weniger stark nachgefragt.

- o Es bestehen zudem Zweifel, ob angesichts der Marktsituation die Steuer an die Gäste überhaupt weitergegeben werden kann.
 - o Die Kostensituation im Beherbergungsgewerbe hat sich in den letzten zwei Jahren deutlich verschärft.
 - In der IHK-Konjunkturumfrage aus dem Frühsommer 2022 setzten 86% der Antworten aus dem Gastgewerbe die Energiepreise auf Top 1 der geschäftlichen Risiken noch vor dem Thema Fachkräftemangel 61%.
 - o Die Kostensituation wird sich in den nächsten Monaten weiter verschärfen durch
 - steigende Energiekosten (Strom, Gas SWS bisher mindestens + 63 %),
 - Mindestlohnsteigerung von 9,82 € auf 10,45 € auf 12 € ab Oktober 2022,
 - Anstieg des allgemeinen Zinsniveaus sowie der
 - deutliche Anstieg der Inflation.
- **Die regionale Wirtschaft leiste heute schon erheblichen Finanzierungsbeitrag**
In diesem Zusammenhang sollte nicht vergessen werden, dass die örtliche Wirtschaft schon heute in erheblichem Umfang zur Finanzierung des kommunalen Haushalts beiträgt. Allein in diesem Jahr wird mit einem Aufkommen von 22,5 Mio. nur aus der Gewerbesteuer gerechnet.
 - **Einführung der Steuer kommt zur Unzeit**
Auch wirtschaftspolitisch passt die Einführung der neuen Steuer nicht in die Zeit, weil
 - o die Pandemie noch nicht vorbei ist. Erneute Einschränkungen für den Herbst und Winter können nicht ausgeschlossen werden.
 - o Schwerin hat die dortige Übernachtungssteuer während der Pandemie ausgesetzt. Besser wäre es aber, sie in Stralsund gar nicht erst einzuführen.
 - o Die Hansestadt Stralsund hat bemerkenswerte Anstrengungen unternommen, um das Gastgewerbe zu unterstützen. Die Aktion „Stralsund lebt auf“ oder die kostenfreie Bereitstellung von öffentlichen Flächen für Außengastronomie sind hier beispielhaft. Jetzt aber für die von der Pandemie besonders betroffenen Gewerbetreibenden eine neue Steuer einzuführen, steht diesen Fördermaßnahmen entgegen und ist widersprüchlich.
 - o 2010 wurde vom Bundesgesetzgeber der Steuersatz für Beherbergungsleistungen von 19 % auf 7 % abgesenkt, um einen Wettbewerbsnachteil der deutschen Tourismuswirtschaft in der EU zu beseitigen. Durch die Einführung der Übernachtungssteuer wird dieses gesetzgeberische Ziel teilweise rückgängig gemacht. Das bedeutet erneut eine Schwächung im Wettbewerb zu anderen touristischen Destinationen in Europa.
 - **Bürokratieaufwand steht zum Steueraufkommen in keinem Verhältnis**
Die Übernachtungssteuer wird in der Stadtverwaltung, aber auch bei den betroffenen Unternehmen einen erheblichen Bürokratieaufwand erzeugen und sich im Ergebnis „nicht rechnen“. Die Unternehmen treffen umfangreiche Kontroll- und Aufzeichnungspflichten sowie Erklärungs- und Aufbewahrungspflichten. Nach einer Untersuchung der VHG Wirtschaftsprüfungs-GmbH im Auftrag der IHK Rein-Neckar zur Einführung einer Übernachtungssteuer in Heidelberg 2016 (als **Anlage** anbei) musste dort ein Hotel je nach Größe etwa 15.000 bis 46.000 € Personal- und Sachkosten einsetzen, um die Steuer zu erheben. Hinzu kommt der Einführungsaufwand in der Kommune und die Kosten für den laufenden Betrieb. Ohne eine nähere Untersuchung der verursachten Bürokratiekosten sollte die Steuer nicht beschlossen werden.

- **Tourismusgesetz M-V führt zu Doppelbelastungen**
Das Land MV plant ein Tourismusgesetz, welches auch die Finanzierung der touristischen Infrastruktur neu regeln wird. Wir sehen hier die Gefahr, dass die Übernachtungssteuer eingeführt wird und dann wegen des Tourismusgesetzes wieder abgeschafft werden muss oder zu weiteren Belastungen des Gewerbes führt.
- **Alternativen müssen geprüft werden**
Durch die Änderung des KAG MV und das Kurortgesetz MV im letzten Jahr, könnte sich die Hansestadt Stralsund mit dem ganzen Stadtgebiet als Tourismusort anerkennen lassen und sodann eine Kurabgabe erheben. Vorteil aus der Sicht der Wirtschaft wäre, dass das Aufkommen zweckgebunden ausschließlich Tourismusangeboten, -dienstleistungen und -infrastruktur zu Gute kommen müsste. Möglicherweise wäre das Aufkommen aus der Kurabgabe höher als aus der Übernachtungssteuer, da hier auch Tagesgäste abgabepflichtig wären. Beide Alternativen sollten jedoch noch vor der Beschlussfassung in der Bürgerschaft untersucht und abgewogen werden.

Zu der mit Vorlage 0057/2022 vorgelegten Übernachtungssteuersatzung nehmen wir wie folgt Stellung:

- Die unter Erträge genannten Einnahmen von 550.000 € sind nicht substantiiert dargelegt (nachvollziehbare Kalkulation fehlt). Es stellen sich für uns insbesondere folgende Fragen:
 - o Wie viele Steuerpflichtige wird es geben?
 - o Wie hoch sind die Übernachtungszahlen?
 - o Wie hoch werden die Übernachtungspreise sein?
- Die Aufwendungen werden mit „Kosten eines Arbeitsplatzes“ von jährlich 77,0 TEUR beziffert.
 - o Sind die Sachkosten eingerechnet?
 - o Was ist mit dem Einführungsaufwand?
- Es fehlt eine volkswirtschaftliche Gesamtbetrachtung! Insbesondere der Bürokratieaufwand bei den Unternehmen wird nicht betrachtet!
 - o Unternehmen haben neue Kontroll- und Aufzeichnungspflichten sowie Erklärungs- und Aufbewahrungspflichten
 - o Das Gutachten von VHG Wirtschaftsprüfungs-GmbH zur Einführung einer Übernachtungssteuer in Heidelberg kommt zum Ergebnis, dass ein Hotel je nach Größe 15.000 bis 45.000 € Personal- und Sachkosten einsetzen muss, um die Steuer zu administrieren.
 - o Wir befürchten, dass man hier mit „Kanonen auf Spatzen“ schießt, also der Bürokratieaufwand nicht das Steueraufkommen deckt.

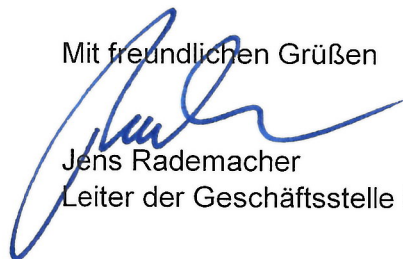
In einzelnen Regelungen der Satzung nehmen wir wie folgt Stellung:

- Nach § 1 Abs. 2 gilt als steuerpflichtige Übernachtung bereits die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit unabhängig davon, ob diese tatsächlich in Anspruch genommen wird.
 - o Hier sehen wir einen Widerspruch zu § 6, wonach die Steuer erst mit Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung entsteht.

- o § 1 abs. 2 kann man so verstehen, dass allein der entgeltliche Anspruch auf Beherbergung ausreicht, um das Tatbestandsmerkmal Übernachtung auszulösen. Ein Rechtsanspruch entsteht jedoch bereits mit dem Vertragsschluss. Damit bleibt es bei einer Übernachtung auch im Falle einer Stornierung. Häufig sehen Buchungsportale wie Booking.com eine kostenfreie Stornierung bis 18:00 Uhr am Anreisetag vor. Soll hier eine Steuerpflicht bestehen, obwohl die Beherbergung storniert und auch kein Geld geflossen ist? Das kann nicht Sinn und Zweck der Regelung sein. Wir schlagen daher eine Streichung vor.
- In § 1 Abs. 3 werden eine Reihe von Beherbergungsmöglichkeiten ausdrücklich genannt. Um die Gleichbehandlung sicherzustellen, sollten auch z. B. Airbnb-Vermieter mit genannt werden. Hier werden ganze Wohnungen untervermietet.
 - o Wir haben auf dem Airbnb-Portal allein heute 604 Angebote aus Stralsund feststellen können.
 - o Wir schlagen vor, ausdrücklich klarzustellen, dass auch die kurzfristige Untervermietung ganzer Wohnungen steuerpflichtig ist.
- Der Steuersatz in § 5 von 5 % ist zu hoch. Stralsund mit rund 60.000 Einwohnern sollten sich eher an Wismar (42.000 Einwohner), als an Schwerin (95000 Einwohner) orientieren. In Wismar beträgt die Steuer nur 3 %.
- Die Anzeigepflicht in § 8 Abs. 1 erzeugt teilweise überflüssige Bürokratie. Kann die Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1 nicht durch die Gewerbeanzeige nach § 14 GewO ersetzt werden? Nur, wenn keine Anzeigepflicht nach § 14 GewO besteht, sollte es zu einer gesonderten Anzeigepflicht kommen.
- Im Besteuerungsverfahren nach § 9 sollte die elektronische Übermittlung der Regelfall sein (Bürokratieabbau). Das ist bisher nicht der Fall.
- Zudem sollte die Möglichkeit der halbjährlichen Erklärung eröffnet werden. Nach § 9 Abs. 1 des Entwurfs muss in jedem Vierteljahr eine Erklärung abgegeben werden. Gerade bei geringen Umsätzen sollte eine halbjährliche Erklärung ausreichend sein.
- Die in § 12 vorgesehene Auskunftspflicht Dritter sollte einer rechtlichen Prüfung unterzogen werden. Hier werden Dritte zu einer Auskunft herangezogen, die nicht Beteiligte des Steuerschuldverhältnisses sind. Dieses erscheint rechtlich problematisch.
- Das Inkrafttreten zum 01.01.2023 ist wegen einer wahrscheinlichen Pandemielage nicht zumutbar.

Für Rückfragen steht Ihnen der Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jens Rademacher
Leiter der Geschäftsstelle Stralsund

Gutachterliche Kurzstellungnahme zur geplanten Einführung einer Übernachtungssteuer in Heidelberg

Zentrale Mannheim (am Nationaltheater)

Hiebelstraße 7
68161 Mannheim

Telefon [0621] 15 09 4 0
Telefax [0621] 15 43 77

Niederlassung Ludwigsburg

Monreposstraße 49
71634 Ludwigsburg

Telefon [07141] 720 90 0
Telefax [07141] 720 90 29



Gutachterliche Stellungnahme

zur geplanten Einführung einer Übernachtungssteuer in Heidelberg

Seite 2

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Ergebnisse und Handlungsempfehlung.....	3
B.	Auftrag und Auftragsdurchführung	4
1.	Vorbemerkung:.....	4
2.	Ausgangslage:	4
C.	Rechtlicher Hintergrund	5
D.	Allgemeine Mehraufwendungen und weitere negative Effekte	6
E.	Aufwendungen auf Ebene der Übernachtungsbetriebe	8
F.	Konkrete Belastungen der Heidelberger Übernachtungsbetriebe.....	13
G.	Zahlenmäßige Übersicht.....	17
H.	Schlussbemerkungen	18



Gutachterliche Stellungnahme

zur geplanten Einführung einer Übernachtungssteuer in Heidelberg

Seite 3

A. Ergebnisse und Handlungsempfehlung

Auf Basis der uns vorliegenden Informationen und Nachweise, ergibt sich die folgende Gegenüberstellung der Steuermehreinnahmen und der damit einhergehenden Mehraufwendungen:

	TEuro
A. geschätztes Steueraufkommen	1.405
B. Aufwand bei Stadt Heidelberg	-174
C. Aufwand bei den Beherbergungsbetrieben (Stadtkreis Hd.)	-1.606
D. vorläufiges Defizit	-375
E. diverse weitere potenzielle Kostenblöcke	*)

*) Die hierzu ausführende Zusammenfassung haben wir im Gliederungspunkt G dargestellt. Die Kostenblöcke sind nicht hinreichend quantifizier- und verifizierbar, vergrößern jedoch das vorläufige Defizit entsprechend.

Eine Übernachtungssteuer stellt, aufgrund deren Komplexität bei der Festsetzung, Veranlagung und Überprüfung, hohe bürokratische Anforderungen an sämtliche Beteiligte und belastet in besonderem Maße die vielen in Heidelberg ansässigen kleinen und mittleren Unternehmen.

Alleine die vorsichtig geschätzten Verwaltungs-Mehraufwendungen auf Ebene der Beherbergungsbetriebe des Stadtkreises Heidelberg überkompensieren bereits die prognostizierten Mehreinnahmen aus der geplanten Übernachtungssteuer um rund 200.000 Euro.

Die weiteren quantifizierbaren Größen (bspw. Aufwand beruflich motivierter Gäste und deren Arbeitgeber) und auf den ersten Blick nicht unmittelbar messbare, sog. weiche Faktoren (bspw. Arbeitsplatzgefährdung, Imageschaden, Rechtsunsicherheit etc.) summieren sich mit den unmittelbar bei der Stadt Heidelberg entstehenden Verwaltungsaufwendungen und führen zu einer noch deutlicheren Verschärfung dieses Negativeffektes.

Unter Berücksichtigung der verbleibenden unkalkulierbaren Rechtsunsicherheiten und dem Blickwinkel einer sowohl gesamtwirtschaftlichen als auch kommunalen Betrachtungsweise muss daher dem verantwortlichen Gemeinderat der Stadt Heidelberg die Einführung einer Übernachtungssteuer als nicht empfehlenswert, weil geradezu schädlich für den Tourismusstandort Heidelberg erscheinen.



B. Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Vorbemerkung:

Die Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar hat uns im Dezember 2015 den Auftrag zur Erstellung einer Kurzstellungnahme bzgl. der seitens der Stadt Heidelberg angedachten Einführung einer sog. Übernachtungssteuer erteilt. Die Heidelberger Beherbergungsbetriebe gehen davon aus, dass es bei Einführung einer solchen Übernachtungssteuer zu erheblichen Mehrbelastungen auf ihrer Ebene und darüber hinaus zu negativen gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen kommen dürfte.

2. Ausgangslage:

Heidelberg ist mit jährlich rund 1,2 Mio. Übernachtungen als Tourismusdestination mit einem sehr positiven Image und einem hohen Anteil ausländischer Gäste weltweit bekannt. Darüber hinaus schätzen viele regional und überregional angesiedelte große und mittelständische Unternehmen die Heidelberger Beherbergungslandschaft für Ihre Geschäftspartner.

Vor diesem prosperierenden Hintergrund brachte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit Schreiben vom 8.7.2015 ihren Antrag auf Einführung einer Übernachtungssteuer in den Gemeinderat ein. Begründet wurde dieser mit der Darstellung, allein die Heidelberger Bürgerinnen und Bürger trügen derzeit die Kosten der guten Infrastruktur. Das könne nicht hingenommen werden, vielmehr müssten sich auch die Touristen, die hiervon profitieren, mit einem kleinen Beitrag an dem Erhalt dieser Infrastruktur beteiligen. Das in diesem Zusammenhang zitierte *Freiburger Modell* wurde zwischenzeitlich zwar vom Verwaltungsgerichtshof¹ als rechtmäßig anerkannt, eine höchstrichterliche Entscheidung steht hierzu aber noch vollumfänglich aus, so dass sich die verantwortlichen politischen Entscheider und sämtliche, von einer solchen Steuer Betroffenen in einem unbefriedigenden rechtsunsicheren Rahmen bewegen würden.

Unter Bezugnahme auf dieses Modell kalkuliert der Heidelberger Gemeinderat im Rahmen seiner Sitzung vom 12.11.2015 Steuermehreinnahmen aus einer zum 1.1.2017 einzuführenden Übernachtungssteuer auf der Basis der statistischen Werte für 2014 in Höhe von 1,4 Mio. Euro.

¹ Gegen das Urteil vom 11.6.2015 (Az. 2 S 2555/13) war die Revision nicht zugelassen; letztendlich kann jedoch hiergegen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgerichtshof eingebracht werden.

Gutachterliche Stellungnahme

zur geplanten Einführung einer Übernachtungssteuer in Heidelberg

Seite 5

Dagegen rechnet sie ausschließlich ein bei der Stadtverwaltung Heidelberg entstehender Sach- und Personalaufwand von 174 TEuro, was zu einem Überschuss von 1,23 Mio. Euro führen würde. Der Fraktionsantrag wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 28.10.2015 modifiziert und dem Gemeinderat zum Beschluss empfohlen, in einem ersten Schritt die Verwaltung zu beauftragen, mit dem DEHOGA Gespräche zu führen, um im Juli 2016 eine Entscheidung treffen zu können, ob die Einführung einer Übernachtungssteuer zum 01.01.2017 aufwandsarm umzusetzen wäre, und wie ein Teil der Mehreinnahmen dazu eingesetzt werden könnte den Tourismus in Heidelberg zu stärken.

Unsere Expertise wird im Nachfolgenden damit befasst sein, die weiter entstehenden, gesamtwirtschaftlichen finanziellen Belastungen für sämtliche von einer solchen Steuer Betroffenen aufzuzeigen, zu thematisieren und zu quantifizieren. Hierbei haben wir ein Hauptaugenmerk auf die demzufolge bei den Beherbergungsbetrieben entstehenden Mehrbelastungen gelegt, ohne dabei die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen zu übersehen.

C. Rechtlicher Hintergrund

Durch das Urteil des *Bundesverwaltungsgerichtes* in Leipzig vom 11.7.2012 wurden bereits die Satzungen der Städte Trier und Bingen/Rh. in vollem Umfang für unwirksam erklärt. Die Richter stellten klar, dass die Erhebung einer sog. Bettensteuer auf dienstlich veranlasste Übernachtungen in jedem Fall rechtswidrig sei, auch wenn diese mit privaten Unternehmungen verknüpft werden; bei privat veranlassten Übernachtungen müsse explizit durch hinreichend bestimmte und voraussehbare Regelungen festgelegt werden, wie die private von der beruflich veranlassten zu unterscheiden sind.

Am 23.10.2013 entschied der 14. Senat des *Oberverwaltungsgerichts* Münster durch vier Urteile, dass die Beherbergungsabgabensatzung (Bettensteuersatzung) der Stadt Dortmund nichtig sei (Az. 14 A 314 bis 317/13). Das OVG wies darauf hin, dass eine Bettensteuer grundsätzlich möglich sei, nicht aber als Steuerschuld der Unternehmer. Den Hoteliers könne eine Festlegung zwischen privat und geschäftlich Reisenden nicht abverlangt werden. Da Dienstreisen steuerfrei bleiben müssen und der Hotelier nicht zweifelsfrei überprüfen kann, welche Übernachtung dienstlich oder tou-



Gutachterliche Stellungnahme

zur geplanten Einführung einer Übernachtungssteuer in Heidelberg

Seite 6

ristisch bedingt ist, erklärte das OVG die Erhebung der Steuer für nicht umsetzbar (OVG NRW in Münster, Az.: 14 A 1860/11).

Eine verfassungsrechtliche Prüfung ist bisher noch nicht erfolgt. Den DEHOGA werden bei dem anstehenden Gang vor die Karlsruher Richter zwei Hoteliers aus Bremen und Hamburg unterstützen. Mitte November 2015 ist in diesem Zusammenhang Klage eingereicht worden. Beide Hoteliers waren zuletzt vor dem BFH, ebenfalls unterstützt vom DEHOGA mit dem Argument, die Länder hätten gar keine Befugnis zur Erhebung einer solchen Sonderabgabe, mit ihren Klagen vorläufig gescheitert. Das Gericht hatte mit Urteil vom 15.7.2015 die Bettensteuer-Gesetze der beiden Stadtstaaten für rechtmäßig erklärt (Az. II R 32/14 und II R 33/14). Das *Bundesverfassungsgericht* wird als höchste gerichtliche Instanz daher abschließend darüber entscheiden müssen, ob Bettensteuern in Deutschland verfassungsgemäß sind oder nicht. Bis dahin verbliebe eine dem Betroffenen eigentlich nicht zumutbare Rechtsunsicherheit.

Neben diversen gerichtlichen Überprüfungen hat der politische Teil der *Stadt Mannheim* bereits im Jahre 2010 entschieden, keine neue Abgabe von den Hotels zu erheben. Die Stadtverwaltung stellte damals fest, der Aufwand, das Geld einzuziehen, und der Ertrag stünden in keinem Verhältnis. Zudem bezeichnete ein vom Städtetag bestelltes Rechtsgutachten eine solche Steuer als nicht zulässig. Kommunen dürften in eigener Regie sogenannte Aufwandssteuern nicht erheben; nur wo die Bettensteuer die Funktion einer Kurtaxe³⁷¹ habe, also in Kurorten, sei sie zulässig, hieß es bereits seinerzeit. Losgelöst von der Mannheimer Entscheidung wird aktuell gerade einmal in 20 Städten Deutschlands eine als Kulturförderabgabe umschriebene Übernachtungssteuer erhoben bei mehr als 11.000 bundesdeutschen Gemeinden (davon rd. 2.000 Städte) eine verschwindend geringe Anzahl; in Bayern und Baden-Württemberg ist Freiburg die einzige Stadt mit einer derartigen Steuer.

D. Allgemeine Mehraufwendungen und weitere negative Effekte

Die vorgenannten und seitens des Gemeinderates kalkulierten Kosten des Verwaltungsapparates der Stadt Heidelberg sind nicht die einzige entscheidungserhebliche Variable, die es im Rahmen einer Vorteilhaftigkeitsanalyse zu beurteilen gilt. Es kann vielmehr zu einem Fehlschluss verleiten, wenn die geschätzten Mehreinnahmen lediglich den bei der Stadt entstehenden Personal- und



Gutachterliche Stellungnahme

zur geplanten Einführung einer Übernachtungssteuer in Heidelberg

Seite 7

Sachkosten gegenüber gestellt werden. Die Darstellung des Gemeinderates greift daher zu kurz, soweit die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen einer solchen Steuer außer Acht bleiben.

Wir haben darüber hinaus die folgenden Parameter lokalisiert und einige hiervon einer gesonderten und nachhaltigen Bewertung unterzogen:

- ☐ *Verwaltungsaufwand bei den Beherbergungsbetrieben des Stadtkreises Heidelberg*
- ☐ *Verwaltungsaufwand bei den beruflich motivierten Gästen Heidelberger Hotels*
- ☐ *Verwaltungsaufwand bei den Arbeitgebern derartiger Gäste*
- ☐ *drohende Kürzung des Budgets für kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen der Stadt Heidelberg durch größere, insbesondere regional angesiedelte Unternehmen (Arbeitgeber und Geschäftspartner)*
- ☐ *drohende Kürzung des Budgets für kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen der Stadt Heidelberg durch die von Mehraufwand betroffenen Beherbergungsbetrieben*
- ☐ *finanzieller Mehraufwand bei den effektiv belasteten, privat veranlassten Übernachtungsgästen*
- ☐ *(irreparabler) Imageschaden für die Stadt*
- ☐ *Geringere Übernachtungszahlen führen zu*
 - ☐ *geringeren Gewinnen,*
 - ☐ *einem geringeren Umsatz- und Ertragsteueraufkommen und*
 - ☐ *Entlassungen im Beherbergungsgewerbe (geringeres Lohnsteueraufkommen, geringere Kaufkraft)*

mit dem Risiko einer mehrfachen Überkompensierung der erhofften Mehreinnahmen.

Es würde jedoch immer noch zu kurz greifen, betrachtet man lediglich die Belastungen auf Ebene der Hotellerie. Resultierend aus dem zu erwartenden Verwaltungs-Mehraufwand, dürften die vorgenannten Marketing-Budgetkürzungen nach ersten Erläuterungen auch seitens der über-/regionalen Industrie als Arbeitgeber und Geschäftspartner der Hotelgäste zu erwarten sein. Bei der

Gutachterliche Stellungnahme

zur geplanten Einführung einer Übernachtungssteuer in Heidelberg

Seite 8

Heidelberger Hotellerie besteht zudem die Sorge, dass relevante Volumina ihrer Geschäftskunden aus ähnlichen Überlegungen kurzfristig in die Region abwandern könnten. Ähnliches Verhalten dürfte von den beruflich motivierten Übernachtungsgästen zu erwarten sein, da auch diese erfahrungsgemäß eher versuchen würden, einem erhöhten Verwaltungsaufwand aus dem Weg zu gehen. Nicht unberücksichtigt gelassen seien auch die negativen Folgewirkungen im Zusammenhang mit der Attraktivität Heidelbergs beispielsweise als Kongress- und Tagungsstandort aus Sicht der in Heidelberg und Umgebung angesiedelten Universität, Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie breit diversifizierten Nichtregierungsorganisationen.

An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass sich ein geringeres Urlaubsbudget unzweifelhaft negativ auf das Konsumverhalten der betroffenen Steuerzahler auswirkt. Potenziert wird dies durch die zu erwartenden geringeren Übernachtungen im Stadtkreis, welche zweifelsohne zu geringeren Gewinnen auf Ebene der Hoteliers führen werden. Das resultierende geringere Umsatz- und Gewerbesteueraufkommen wird unmittelbar den städtischen Etat beeinflussen, ebenso wie die potenzielle Gefährdung von Arbeitsplätzen im Beherbergungsgewerbe und das damit einhergehende geringere Lohnsteueraufkommen und die geringere Kaufkraft. In toto ist damit ein deutliches Überkompensieren der erhofften Steuermehreinnahmen zu erwarten. Der möglicherweise hinzukommende irreparable Imageschaden rundet die aufgezeigten negativen Tendenzen einer Übernachtungssteuer ab. Letztendlich steht in Frage, ob nicht wohl eher die Heidelberger Unternehmer per se die Leidtragenden sein werden. Die Forderung des Fraktionsantrages, mit der Steuer auch die Touristen an den Infrastruktur-Kosten der Stadt beteiligen zu wollen, greift damit zu kurz und verkennt einen drohenden gesamtwirtschaftlichen, kommunalen Schaden.

E. Aufwendungen auf Ebene der Übernachtungsbetriebe

Für einen Heidelberger Hotelier stellt sich der eigentlich zu leistende Verwaltungsmehraufwand nebst inhärentem Risiko und *auf Basis der geplanten Ausgestaltung einer Satzung zur Übernachtungssteuer nach dem Freiburger Vorbild* im Detail wie folgt dar:

- ☐ Prüfung: minderjähriger Gast keine Übernachtungssteuer;
- ☐ Prüfung: Beherbergung dient ausschließlich beruflichen Zwecken keine Übernachtungssteuer;



Gutachterliche Stellungnahme

zur geplanten Einführung einer Übernachtungssteuer in Heidelberg

Seite 9

- ☐ Buchung erfolgte unmittelbar durch Arbeitgeber / Dienstherr, andernfalls Vorlage Arbeitgeber-/Dienstherrn-/Eigenbescheinigung (letzte bei selbständiger Tätigkeit);
- ☐ Inrechnungstellung der 5 %-igen Übernachtungssteuer als Zuschlag auf den Netto-Hotelzimmerpreis (Steuerschuldner ist der Beherbergungsbetrieb);
- ☐ quartalsweise Abgabe der Steueranmeldung und Abführung der Steuer durch den Hotelier;
- ☐ drohende Verspätungs- und Säumniszuschläge für den Hotelier bei nicht fristgerechter Einreichung der Steueranmeldungen bzw. Zahlung der Steuerbeträge;
- ☐ zu ändernde Steueranmeldungen bei nachträglichen Korrekturen (Regelfall, wenn Arbeitgeber- bzw. Dienstherrnbescheinigung erst im Nachhinein vorliegt) und unmittelbare Weiterleitung des Steuererstattungsbetrages durch den Hotelier an den nicht privat motivierten Gast;
- ☐ Einreichung relevanter Nachweise im Original auf Anforderung der Stadt;
- ☐ vierjährige Aufbewahrungsfrist dieser Nachweise;
- ☐ Duldung von Außenprüfungen seitens der städtischen Steueraufsicht;
- ☐ bei Erfüllung einschlägiger Voraussetzungen läge Ordnungswidrigkeit vor, die mit Geldbuße geahndet wird;

Die vom Hotelier dabei implizit geforderten und zu erbringenden Leistungen hat dieser in den drei nachfolgend aufgezeigten Phasen zu erbringen. Bei seiner Kostenschätzung muss er dabei im Wesentlichen die auf das Personal bezogenen Faktoren berücksichtigen:

☐ *Vorleistungen*

- Umstellung der internen Buchungs-Software;
- Schulung und Kontrolle der Mitarbeiter (einmalig und regelmäßig);

☐ *Reservierung, Check-in, Rezeption*

unterschiedliches Handling bei Reservierung per E-Mail, über Telefon, Vermittler bzw. Buchungsportale oder Partnerunternehmen;



Gutachterliche Stellungnahme

zur geplanten Einführung einer Übernachtungssteuer in Heidelberg

Seite 10

jeder Gast muss separat befragt und informiert werden;

jeder Gast muss gesondertes Anmeldeformular ausfüllen und unterschreiben;

Überprüfung der Angaben des Gastes;

Hilfestellung muss in vielen unterschiedlichen Sprachen erfolgen;²

☐ *Nacharbeiten (täglich, wöchentlich, monatlich)*

sind alle Formulare in ausgedruckter Form vorhanden;

Voranmeldungen erstellen und Steuer abführen;

Korrekturen vornehmen, sofern Gäste die erforderlichen Unterlagen (bspw. Arbeitgeberbescheinigung) nachliefern;

In diesem Zusammenhang werden die Hoteliers weiteres Potenzial für Sach- und sonstige Kosten lokalisieren und berücksichtigen müssen, beispielsweise:

☐ *Papier, Ordner, Drucker;*

☐ *Regale und Raummieten (4-jährige Aufbewahrungsfrist!);*

☐ *EDV-Umstellung (inkl. Anpassung der Bepreisung);*

☐ *höhere Gebühr an Kreditkarten-Unternehmen;*

☐ *unkalkulierbares Risiko aus möglicher Haftungs-Inanspruchnahme durch Stadt Heidelberg;*

Nicht unberücksichtigt bleiben darf in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass aufgrund eines unzweifelhaft hart umkämpften Marktes die Hoteliers heute gezwungen sind, teilweise bis zu 20 verschiedene Preise für ein Zimmer pro Tag zu kalkulieren und Packages zu schnüren, die neben dem eigentlichen Übernachtungspreis noch Pauschalvergütungen (bspw. für Minibar, parken, Eintritte etc.) enthalten, die abgesehen vom Zimmerpreis nicht der Übernachtungssteuer unterliegen, was das Handling nicht gerade erleichtern würde.

Darüber hinaus entsteht aus der Aufbewahrungspflicht hinsichtlich der gastseitig ausgefüllten Unterlagen eine erhebliche Rechtsunsicherheit auf Ebene des Beherbergungsbetriebes, verbunden

² Die Stadt Freiburg hat bspw. die Formulare für die Erhebung der Übernachtungssteuer in acht Sprachen veröffentlicht.



mit dem Risiko, sich nach einer Betriebsprüfung mit einer möglicherweise größeren Nachzahlung konfrontiert zu sehen, wohl ohne der Möglichkeit, diese Mehrsteuer vom seinerzeitigen Gast zurückholen zu können.

Einige der vorgenannten Parameter selbst haben keine unmittelbare Auswirkung auf die Einnahmenseite der Stadt. Um die Steuer vermeintlich richtig festsetzen zu können, ist eine Trennung der Touristen (rd. 35 % der jährlich rd. 1,2 Mio. Heidelberger Übernachtungen) von den Geschäftsreisenden zwingend notwendig. Hierbei wird zweifelsfrei satzungsgemäß in Kauf genommen, dass die auf Seiten der Hotels, Unternehmen und Geschäftsreisenden mit der Verwaltung beauftragten Mitarbeiter mit derartigen bürokratischen Hemmnissen konfrontiert werden. Deren Relation zum ermittelten Ertrag kann in diesem Zusammenhang in Frage gestellt werden. Das hat bereits die Mannheimer Stadtverwaltung im Jahr 2010 festgestellt (s. o.). Darüber hinaus werden im Falle der seitens des Gastes geltend gemachten beruflichen Veranlassung seines Aufenthalts dieser selbst und dessen Arbeitgeber bzw. im Falle einer selbständigen Tätigkeit die Geschäftspartner nach §§ 90 und 92 der Abgabenordnung verpflichtet, der zuständigen Behörde der Stadt Auskünfte über die berufliche Notwendigkeit der Beherbergung zu geben, um die notwendige Exkulpation des Hotelgastes zu erreichen.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Heidelberg musste bereits in seiner Sitzung vom 28.10.2015 zur Übernachtungssteuer konstatieren, dass den Kommunen ein effizientes Instrument zur Überprüfung der Gästeangaben fehle (Stichwort: *Steuergerechtigkeit*). Ein weiterführender Überprüfungsaufwand der Gästeangaben seitens der Verwaltung stehe zweifelsfrei außer Verhältnis zum Ertrag und wäre daher aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht sinnvoll sei aber aus Gründen der Steuergerechtigkeit zwingend durchzuführen, was zwangsläufig zu einem Dilemma führen dürfte. Neben dem nicht abschließend dargestellten Zusatzaufwand hat das geplante Steuerhandling zur Folge, dass bei den Betrieben ggf. der Eindruck entstehen kann, man sei zum einen quasi Steuereintreiber für die Stadt und hafte darüber hinaus am Ende auch noch als Steuerschuldner, wenn ein Gast seinen Erklärungspflichten nicht oder nur fehlerhaft nachkommt.

In seiner Sitzung vom 12.11.2015 stellte der Heidelberger Gemeinderat im offenkundigen Widerspruch zur Antragstellerin fest, dass die Einnahmen aus der Übernachtungssteuer generell nicht zweckgebunden seien und somit als Deckungsmittel in den allgemeinen Haushalt einfließen, wo sie vorrangig zur Begrenzung der Neuverschuldung bzw. zum Schuldenabbau eingesetzt werden



Gutachterliche Stellungnahme

zur geplanten Einführung einer Übernachtungssteuer in Heidelberg

Seite 12

könnten. Wie hierdurch das bekräftigte Ziel eines Beitrages am Erhalt der Infrastruktur erreicht werden kann, erscheint uns klärungsbedürftig.

Neben den genannten Verwaltungs-Mehraufwendungen ist ferner fraglich, wie die betroffenen Übernachtungsbetriebe die Steuer in der Praxis umsetzen (könnten). Denkbar wären die folgenden Szenarien:

- *Übernachtungssteuer wird vollumfänglich eingepreist auf Kosten der eigenen Marge wird der gleiche Zimmerpreis angeboten, die Steuer somit vom Unternehmen quasi übernommen;*
- *Übernachtungssteuer wird vollumfänglich an den Gast weitergegeben Preiserhöhung;*
- *Mittelweg zwischen den beiden vorgenannten Maßnahmen;*

Soweit der Übernachtungsbetrieb die Steuer zu Lasten seiner Marge übernimmt bzw. aufgrund der angespannten Wettbewerbssituation gar übernehmen muss, widerspräche dies explizit der Forderung der Antragstellerin, die touristischen Gäste mögen sich auch mit einem kleinen Beitrag an der guten Infrastruktur beteiligen. Darüber hinaus ist fraglich, inwieweit die Aussage, die Heidelberger Bürgerinnen und Bürger trügen derzeit alleine die Kosten dieser Infrastruktur, die Realität widerspiegelt. Vielmehr generiert bereits heute jeder Bürger, Unternehmer, Tourist oder Geschäftsmann, der in Heidelberg wohnt, arbeitet, konsumiert oder seinen Geschäften nachgeht, einen entsprechenden Mehrwert und beteiligt sich so unmittelbar an der städtischen Entwicklung.

Aufgrund der dramatischen Wettbewerbssituation, in dem sich das Beherbergungsgewerbe im Allgemeinen befindet, forciert von privaten (Internet-) Anbietern (airbnb, houstrip u. a.), ist die Marge eines Hoteliere schon seit Jahren rückläufig und teilweise dramatisch klein. Die wenigen richtig großen Hotels in Heidelberg könnten den Mehraufwand vielleicht noch so einigermaßen verkraften, der gesamte Heidelberger Übernachtungsmarkt ist aber sehr stark von kleineren Beherbergungsbetrieben geprägt. Um hier einigermaßen wettbewerbsfähig zu bleiben, wurden besonders dort in der Vergangenheit und auch zukünftig regelmäßige Investitionen vorgenommen, welche die von jeher dünne Kapitaldecke mehr und mehr aufzehrt. Jeglicher, nicht kostendeckender Mehraufwand führt hier zu Einbußen, die im schlimmsten Falle existenzbedrohende Ausmaße annehmen könnten.



Müssen die privat veranlassten Übernachtungsgäste bereits bei der Übernachtung mehr für eine Heidelberg-Reise ausgeben, dürfte sich dies wohl negativ auf deren Ausgabeverhalten in der Stadt auswirken. Insbesondere Besucher mit kleinem Reisebudget (bspw. Familien und junge Reisende) werden dann möglicherweise auf touristische Programmpunkte ganz verzichten oder diese zumindest reduzieren. Darüber hinaus könnte nicht nur diese Gästekategorie auf vielfältige bettensteuerfreie Alternativen in der umgebenden Rhein-Neckar-Region zurückgreifen, so dass dieses Verhalten zu einem weitaus dramatischeren Einbruch auf dem Übernachtungsmarkt in Heidelberg führen kann. Die Heidelberger Hotellerie bewirbt heute, gemeinsam mit einer Vielzahl weiterer touristischer Dienstleister, im In- und Ausland den Tourismusstandort Heidelberg. Die hierfür aufgewandten Marketing-Budgets könnten voraussichtlich in dem Maße zurückgefahren werden, wie sich die Betriebe von der angedachten Steuer belastet fühlen.

Es bleibt zu konstatieren: Die Übernachtungssteuer strahlt damit von deren eigentlicher Quelle (das Übernachtungsgewerbe) in vielschichtiger Weise auf sämtliche touristisch und kulturell geprägte Wirtschaftsbereiche aus. Vor dem Hintergrund einer, wie auch immer definierten Steuererechtigkeit steht zudem noch ungeklärt in Frage, ob die derzeit boomenden touristischen Übernachtungen in Privatquartieren ebenso im Fokus stehen und von der Steuer betroffen sein werden.

F. Konkrete Belastungen der Heidelberger Übernachtungsbetriebe

Als Basisdaten für unsere Wertermittlung dienen die Zahlen der Beherbergungsstatistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg¹. Diese Daten geben in Heidelberg eine Grundgesamtheit von 83 Beherbergungsbetrieben an, davon allein 76 in der Hotellerie. Nach Angaben des Landesamtes versteht dieses unter einem solchen Betrieb sämtliche Einrichtungen für die vorübergehende (d. h. unter 2 Monaten) Beherbergung von Gästen mit zehn und mehr Betten. Dazu gehören neben Hotels und Hotels garnis im Wesentlichen auch Gasthöfe, Pensionen, Erholungs- und Ferienheime sowie Jugendherbergen und Hütten. Im vorliegenden Gutachten wird Hotellerie sowie Hotels und Hotels garnis synonym verwendet.

¹ Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Statistische Berichte Baden-Württemberg, G IV 1 m 12/15; Stuttgart 10.2.2016.



Gutachterliche Stellungnahme

zur geplanten Einführung einer Übernachtungssteuer in Heidelberg

Seite 14

Vermittelt durch den Deutschen Hotel- und Gaststättenverband e.V. (DEHOGA), haben wir unsere eigenen, allgemeinen Untersuchungen zum Heidelberger Hotelmarkt durch eine Umfrage bei den betroffenen Unternehmen hinsichtlich derer erwarteten Kostenschätzung ergänzt. Dies zugrunde gelegt, waren im Rahmen einer Stichprobe Informationen von 13 kleinen (12 bis 43 Betten), vier mittleren (59 bis 124 Betten) und vier großen (169 bis 248 Betten) Heidelberger Hotels verfügbar und konnten unsererseits ausgewertet werden. Damit sind rechnerisch 28 % (= 21 aus 76) der statistisch erfassten und relevanten Betriebe in unsere Beurteilung eingeflossen. Darüber hinaus haben wir im Rahmen von Gesprächen Kenntnisse erlangt hinsichtlich der persönlichen Einschätzung der Unternehmer zum vorliegenden Thema.

Die seitens der Hoteliers ermittelten und unsererseits ausgewerteten Schätzungen hinsichtlich der durch eine Übernachtungssteuer induzierten Personalaufwendungen gehen von folgenden beispielhaften Grundüberlegungen aus:

Ausgangsgröße ist hierbei zunächst die Anzahl der jährlich anfallenden Ankünfte (bspw. 9.070). Multipliziert mit einem individuellen Minutensatz (bspw. 3) ergibt sich hierfür ein Stundenvolumen von bspw. **453,5** Stunden. Hinzukommt der prognostizierte Aufwand aus der Nachbearbeitung von Gastmeldungen (bspw. 5 % der Ankünfte mit jeweils 5 Minuten Zeitbedarf), so dass hierfür ein Budget von **37,8** Stunden einzuplanen wäre. Der sonstige tägliche Verwaltungsaufwand durch die weiter oben bereits aufgezeigten Verwaltungstätigkeiten schlägt sich bspw. mit einer Stunde nieder, so dass hieraus ein Jahresvolumen von **365** Stunden entsteht. Die darüber hinaus zu kalkulie-



renden Schulungsmaßnahmen der betroffenen Mitarbeiter (bspw. 10) umfassen bei einem beispielhaften Umfang von jeweils 10 Stunden ein finales Zeitkontingent von 100 Stunden. Aus diesem Beispiel ergeben sich gut 956 Stunden, die unter Berücksichtigung einer Jahresarbeitszeit von bspw. 1.784 zu einem zusätzlichen Personalbedarf von 0,54 führen. Bei einem durchschnittlichen Bruttojahresgehalt (inkl. aller Zulagen und Sozialversicherungsbeiträgen) von 29.000 Euro ergäben sich Personalkosten von 15.660 Euro.

Die seitens der Hoteliers ermittelten Kosten haben wir nicht überprüfen können; auch die weiter genannten Sach- und sonstigen Kosten haben wir entsprechend den Angaben der Unternehmer übernommen. Eine Verifizierung der Daten konnten wir hier selbst nicht vornehmen, diese erschienen uns jedoch als plausibel.

Die Antworten hinsichtlich der Kostenschätzung waren offenkundig von großer Unsicherheit geprägt. Selbst innerhalb einer Kostengruppe vergleichbarer Hotelkategorien gab es signifikante Abweichungen. Beispielsweise beträgt der Maximalwert der geschätzten Personalkosten mittlerer Hotels mehr als das Doppelte des Minimalwerts. Unter diesem Aspekt haben wir über die drei Größenmerkmale jeweils Mittelwerte gebildet und hierauf begründet in der Unmöglichkeit der Verifizierung der genannten Daten einen sog. Unwägbarkeits-Abschlag von 25 % vorgenommen. Im vorgenannten Beispiel führt dies zu einem Personalkosten-Ansatz, der nur gut 3 % über dem Minimalwert liegt. Diese 75 %-Durchschnittswerte haben wir jeweils mit der Anzahl der Betriebe in den einzelnen Hotellerie-Kategorien multipliziert, und so übersichtliche Kostenblöcke Personal sowie Sach- und sonstige Kosten generiert. Wir sind daher der Auffassung, dass die aus der Umfrage resultierenden und von uns verwendeten Werte ein realistisches und damit veritables Bild wiedergeben.

Es ist klar festzustellen, dass die zwar im Wesentlichen kleinen Hotels und Pensionen über eine relativ niedrige Bettenanzahl von deutlich unter 50 verfügen, aufgrund des hohen Durchlaufs dort jedoch gleichzeitig auch eine hohe individuelle Fallzahl von teilweise bis zu mehreren tausend Ankünfte pro Jahr aufweisen. Dies resultiert in einer deutlicheren Mehrbelastung (i. W. Personalkosten) auf Ebene der kleinen und mittleren Beherbergungsbetriebe. Wo es den größeren Hotels ggf. gelingen kann, einen Teil des notwendigen Zeitaufwandes auf bereits vorhandenes Personal abzuwälzen (zu Lasten von Mehrarbeit), wird dies bei den vielen KMU-Betrieben jedoch aufgrund der dort vorherrschenden eher beschränkten Kapazitäten und Kompetenzen (oftmals



Gutachterliche Stellungnahme

zur geplanten Einführung einer Übernachtungssteuer in Heidelberg

Seite 16

bloß Aushilfskräfte am Empfang, gerade abends und nachts) voraussichtlich nicht möglich sein. Und wo die Einstellung neuer Mitarbeiter am Budget scheitert, wird es dem Unternehmer selbst verbleiben, die erforderliche Mehrarbeit zu leisten.

Der seitens des Gemeinderates ermittelte Überschuss der Steuermehreinnahmen über die eigenen Verwaltungskosten beträgt **1,23 Mio. Euro**. Demgegenüber summieren sich die vorsichtig geschätzten und hochgerechneten Kosten allein der Heidelberger Hotellerie auf **1,61 Mio. Euro**. Diese Zahl spricht zwar in Summe für sich, es sei jedoch angemerkt, dass sie einem jährlichen durchschnittlichen Kostenblock jedes einzelnen der 76 Hotelbetriebe in Höhe von 21.000 Euro entspricht und sich damit eher am unteren Rand einer Bandbreite befinden dürfte.

Die belasteten Hoteliers werden gegebenenfalls ins Auge fassen, zumindest einen Teil der vorgenannten Kosten zu kompensieren, beispielsweise durch deutliche Kürzungen der Budgets für kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen der Stadt und werden sich verlautbarungsgemäß aus Tourismusförderungs-Kooperationen mit der Stadt Heidelberg teilweise sogar ganz zurückziehen.



Gutachterliche Stellungnahme

zur geplanten Einführung einer Übernachtungssteuer in Heidelberg

Seite 17

G. Zahlenmäßige Übersicht

	Euro	Euro	Euro	Euro
A. geschätztes Steuermehraufkommen				1.405.289
B. Aufwand bei Stadt Heidelberg				-173.600
a) Personalaufwand (2 Vollzeitstellen A8)			112.000	
b) Personalaufwand (1 Halbtagsstelle A10)			32.500	
c) Sachkosten			29.100	
C. Aufwand bei den Beherbergungsbetrieben (Stadtkreis Hd.)				-1.606.339
	Kategorie:	Klein	Mittel	Groß
	Anzahl:	56	15	5
a) Personalkosten (Durchschnittswerte)	14.929	32.148	51.326	
b) Sach- und sonstige Kosten (Durchschnittswerte)	5.719	12.959	10.442	
c) Zwischensumme	20.649	45.108	61.768	
davon 75 %	15.487	33.831	46.326	
Summe	867.247	507.461	231.630	
D. vorläufiges Defizit				-374.650
E. diverse weitere potenzielle Kostenblöcke				*)

*) Diese Kostenblöcke (bspw. Imageschaden, Budgetkürzungen für kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen der Stadt durch Hoteliers und Unternehmen, geringere Ertrag- und Umsatzsteuereinnahmen, Gefährdung von Arbeitsplätzen) sind nicht hinreichend quantifizier- und verifizierbar, vergrößern jedoch das vorläufige Defizit entsprechend



Gutachterliche Stellungnahme

zur geplanten Einführung einer Übernachtungssteuer in Heidelberg

Seite 18

Das seitens des Gemeinderates geschätzte Steueraufkommen (Punkt A.) können wir nicht verifizieren. Ausgangspunkt sind die auf Basis des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg für das Jahr 2014 zur Verfügung stehenden Übernachtungszahlen und die zwischenzeitlich im Rahmen der Freiburger Bettensteuer erworbenen Erkenntnisse (höherer Anteil privat motivierter Gäste [45 %] als dies eigentlich der Studie Wirtschaftsfaktor Tourismus in Heidelberg 2012/2015 zu entnehmen ist [35 %]). Die detaillierte Vorgehensweise bei der Berechnung erscheint uns jedoch zumindest als plausibel und nachvollziehbar. Das Gleiche gilt grds. für den nach Darstellung des Gemeinderates vorsichtig geschätzten Personalaufwand in der Verwaltung (Punkt B.), so dass wir diese beiden Werte als fix angesehen haben.

H. Schlussbemerkungen

Aufgrund der Komplexität und bürokratischen Anforderungen und der verbleibenden Rechtsunsicherheiten stellt eine Übernachtungssteuer, wie sie vorliegend angedacht ist, insbesondere die Vielzahl kleiner und mittlerer Heidelberger Unternehmen vor schier unlösbare Aufgaben. Darüber hinaus überkompensieren alleine die ermittelten Verwaltungs-Mehraufwendungen auf Ebene der Beherbergungsbetriebe des Stadtkreises Heidelberg die geschätzten Mehreinnahmen aus der geplanten Steuer. Die Berücksichtigung weiterer Kostenblöcke, die insgesamt eine deutliche Schwächung der lokalen Wirtschaft zur Folge haben dürften, wie bspw.

Aufwand der beruflich motivierten Gäste (inkl. selbständig Tätige)

Aufwand der Arbeitgeber beruflich motivierter Gäste

geringere Übernachtungszahlen

geringerer Gewinn

geringeres Steueraufkommen

Imageschaden der Stadt

Kürzung des Budgets für kulturelle Einrichtungen bzw. Veranstaltungen der Stadt Heidelberg sowohl durch die betroffenen Übernachtungsbetriebe als auch die regionalen Arbeitgeber von Geschäftsreisenden

können dabei zu einer weiter ausgedehnten Expansion des schon negativen Effektes führen.



Gutachterliche Stellungnahme

zur geplanten Einführung einer Übernachtungssteuer in Heidelberg

Seite 19

Die vorliegenden Untersuchungen sind das Ergebnis von Beurteilungen und Schätzungen auf der Basis der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen.

Den vorliegenden Bericht erstatten wir im Rahmen des uns erteilten Auftrags nach bestem Wissen und Gewissen.

Mannheim, 24. März 2016

VHP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Johannes Ruland
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Michael Würth
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Wirtschaftsausschuss 23.06.2022 Top 4.1 Übernachtungssteuer

- IHK lehnt die Einführung einer Übernachtungssteuer ab,
- weil zusätzliche Belastungen dem örtlichen Beherbergungsgewerbe nicht zuzumuten sind.
 - Hotels und Pensionen war in den letzte 2 Jahren monatelang durch die pandemiebedingten Schließungen besonders betroffen. Die finanziellen Verluste sind durch staatliche Hilfen nur teilweise ausgeglichen worden.
 - Wirtschaftlicher Träger ist zwar der Gast, die Leitung wird jedoch teurer und damit in der Tendenz weniger stark nachgefragt.
 - Es bestehen Zweifel, ob angesichts der Marktsituation die Verteuerung an die Gäste überhaupt weitergegeben werden kann.
 - Kostensituation im Beherbergungsgewerbe hat sich verschärft.
 - IHK-Konjunkturumfrage Frühsommer 2022: 86% im Gastgewerbe setzen Energiepreise auf Top 1 der geschäftlichen Risiken, noch vor dem Thema Fachkräftemangel 61%
 - Kostensituation wird sich in der nächsten Zeit noch verschärfen,
 - steigende Energiekosten (Strom, Gas SWS + 63 %)
 - Mindestlohnsteigerung von 9,82 € auf 10,45 € auf 12 € ab Oktober 2022
 - Anstieg des allgemeinen Zinsniveaus ist absehbar
- Schon heute trägt die Wirtschaft in erheblichem Umfang zur Finanzierung des kommunalen Haushalts bei. Allein in diesem Jahr wird mit einem Aufkommen von 22,5 Mio. gerechnet.

- Auch wirtschaftspolitisch passt die Einführung einer neuen Steuer nicht in die Zeit, weil
 - die Pandemie ist noch nicht vorbei. Erneute Einschränkungen für den Herbst können nicht ausgeschlossen werden.
 - Schwerin hat die dortige Übernachtungssteuer während der Pandemie ausgesetzt. Besser wäre es aber sie in Stralsund gar nicht erst einzuführen.
 - Die Stadt hat bemerkenswerte Anstrengungen unternommen, um das Gastgewerbe zu unterstützen. Die Aktion Stralsund lebt auf oder die kostenfreie Bereitstellung von öffentlichen Raum für Außengastronomie sind hier beispielhaft. Jetzt aber für die von der Pandemie besonders betroffenen Gewerbetreibende eine neue Steuer einzuführen steht diesen Fördermaßnahmen entgegen und ist widersprüchlich.
 - 2010 wurden der Steuersatz für Beherbergungsleistungen von 19 % auf 7 % abgesenkt, um einen Wettbewerbsnachteil der deutschen Tourismuswirtschaft in der EU zu beseitigen. Durch die Einführung der Übernachtungssteuer wird dieses gesetzgeberische Ziel teilweise rückgängig gemacht. Das bedeutet erneut eine Schwächung im Wettbewerb zu anderen touristischen Destinationen in Europa.
- Die Übernachtungssteuer wird in der Verwaltung aber auch bei den Unternehmen einen erheblichen Bürokratieaufwand erzeugen und sich im Ergebnis nicht rechnen. Die Unternehmen treffen umfangreiche Kontroll- und Aufzeichnungspflichten sowie Erklärungs- und Aufbewahrungspflichten. Nach einer Untersuchung der VHG WP GMBH im Auftrag der IHK Rhein-Neckar zur Einführung einer Übernachtungssteuer in Heidelberg 2016 müsste ein Hotel je nach Größe etwa 15.000 bis 46.000 € Personal- und Sachkosten einsetzen um die Steuer zu erheben.

Hinzu kommt der Einführungsaufwand in der Kommune und die Kosten für den laufenden Betrieb.

- Land MV plant ein Tourismusgesetz, welches möglicherweise auch die Finanzierung der touristischen Infrastruktur neu regelt. Wir sehen die Gefahr, dass die Übernachtungssteuer eingeführt wird und dann wegen des Tourismusgesetzes wieder abgeschafft werden muss.
- Durch die Änderung des KAG und den Kurortegesetz im letzten Jahr, könne die HST sich jetzt mit dem ganzen Stadtgebiet als Fremdenverkehrsort anerkennen lassen und sodann eine Kurabgabe erheben. Vorteil ist, dass das Aufkommen der Tourismuswerbung und der touristischen Infrastruktur zu Gute kommt.

Wirtschaftsausschuss 01.09.2022 Top 4.1 Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung) Vorlage: B 0057/2022

- Einnahmen von 550.000 € sind nicht substantiiert dargelegt
 - Wievielte Steuerpflichtige wird es geben (nachvollziehbare Kalkulation fehlt)?
 - Wie hoch sind die Übernachtungszahlen?
 - Wie hoch werden die Übernachtungspreise sein?
- Aufwendungen werden mit „Kosten eines Arbeitsplatzes“ von jährlich 77,0 TEUR beziffert
 - Sind da die Sachkosten mit eingerechnet?
 - Was ist mit dem Einführungsaufwand?
- Es fehlt eine volkswirtschaftliche Gesamtbetrachtung! Insbesondere der Bürokratieaufwand bei den Unternehmen wird nicht betrachtet!
 - Unternehmen haben neue Kontroll- und Aufzeichnungspflichten sowie Erklärungs- und Aufbewahrungspflichten

- Gutachten von VHG WP GmbH zur Einführung einer Übernachtungssteuer in Heidelberg kommt zum Ergebnis das ein Hotel je nach Größe 15.000 bis 45.000€ Personal- und Sachkosten einsetzen muss, um die Steuer zu administrieren.
- Wir befürchten, dass man hier mit Kanonen auf Spatzen schießt, also der Bürokratieaufwand nicht das Steueraufkommen deckt.

**In einzelnen nehmen wir zur vorgelegten
Übernachtungssteuersatzung wie folgt Stellung:**

- Nach § 1 Abs. 2 gilt als steuerpflichtige Übernachtung bereits die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit unabhängig davon, ob diese tatsächlich in Anspruch genommen wird.
 - Hier sehen wir einen Widerspruch zu § 6, wonach die Steuer erst mit Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung entsteht.
 - Die Vorschrift kann man so verstehen, dass allein der entgeltliche Anspruch auf Beherbergung ausreicht, um das Tatbestandsmerkmal Übernachtung auszulösen. Ein Rechtsanspruch entsteht jedoch bereits mit dem Vertragsschluss. Damit bleibt es bei einer Übernachtung auch im Falle einer Stornierung. Häufig sehen Buchungspurtale wie Booking.com eine kostenfreie Stornierung bis 18:00 Uhr am Anreisetag vor. Soll hier eine Steuerpflicht bestehen, obwohl die Beherbergung storniert und auch kein Geld geflossen ist. Das kann nicht Sinn und Zweck der Regelung sein.
 - Vorschlag: Streichung
- In § 1 Abs. 3 werden eine Reihe von Beherbergungsmöglichkeiten ausdrücklich genannt. Um die